

**Durchführungsbestimmungen
zur Satzung
zur Vergütung von Lehraufträgen
an der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 19. August 2020

Hinweis:

Die Ausfertigung der Bestimmungen erfolgt durch die Unterschrift des Kanzlers. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

**Die Wiedergabe dieser Bestimmungen als PDF-Datei im WWW
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Durchführungsbestimmungen zur Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 19. August 2020

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Erteilung von Lehraufträgen einschließlich der Zusage einer Auslagenerstattung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Drittmittel erfolgen und muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen.
- (2) ¹Lehraufträge werden grundsätzlich zur Ergänzung des Lehrangebotes des wissenschaftlichen Personals der Universität und ausschließlich zur Übernahme von Lehrveranstaltungen gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erteilt. ²Die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrags setzt voraus, dass das Lehrdeputat des für das Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals bereits voll ausgeschöpft ist.
- (3) ¹Hauptamtlich an der Universität Erfurt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ((Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren) können in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, Lehraufträge nicht erteilt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen des § 51 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG).
- (4) ¹Sonstigem wissenschaftlichen Personal der Universität Erfurt, zu dessen Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder das innerhalb seiner Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden kann, können Lehraufträge grundsätzlich nicht erteilt werden. ²Ausnahmsweise können Lehraufträge an diese Personen - mit Ausnahme der Lehrkräfte für besondere Aufgaben - erteilt werden, soweit die für die Lehrveranstaltung zuständige Struktureinheit den Bedarf an der Lehrveranstaltung nicht durch externe Lehrbeauftragte abdecken kann, die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann. ³Derartige Lehraufträge werden grundsätzlich nicht vergütet. ⁴Ausnahmen gelten nur in den Fällen des § 51 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) sowie für teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen aus Drittmitteln finanziert werden. ⁵Letzteren kann im Ausnahmefall ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die drittmittelfinanzierte Tätigkeit und die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r in verschiedenen organisatorischen Einheiten angesiedelt sind oder ein besonders begründeter Ausnahmefall gegeben ist.
- (5) Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie sonstigen Personen, die nicht an der Universität beschäftigt sind, können vergütete Lehraufträge erteilt werden; für Honorarprofessorinnen und -professoren gilt dies nur, wenn die Lehrveranstaltung nicht im Rahmen und in Ausübung der Lehrbefugnis (unentgeltliche Titellehre) angeboten wird.
- (6) ¹Wissenschaftlichen und Studentischen Assistentinnen und Assistenten können grundsätzlich nur unvergütete Lehraufträge erteilt werden. ²Ausnahmen sind nur bei teilzeitbeschäftigten Assistentinnen und Assistenten möglich, wenn der Arbeitsvertrag kein Tutorium beinhaltet und wenn beide Tätigkeiten jeweils in verschiedenen organisatorischen Einheiten angesiedelt sind oder ein besonders begründeter Einzelfall gegeben ist.
- (7) ¹Der Gesamtumfang aller einer/einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge an der Universität Erfurt soll insgesamt die Hälfte des Umfangs der maximal zulässigen Lehrverpflichtung

entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nach den landesrechtlichen Regelungen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen nicht überschreiten. ²Näheres ist der entsprechenden Übersicht über den zulässigen Gesamtumfang aller Lehraufträge einer/eines Lehrbeauftragten an der Universität Erfurt (Anlage 1) zu entnehmen. ³Außerdem soll der Gesamtumfang aller einer/einem Lehrbeauftragten durch die Universität Erfurt erteilten Lehraufträge in der Summe mit weiteren durch andere Hochschulen des Landes Thüringen erteilte Lehraufträge weniger als 13 Lehrveranstaltungsstunden betragen. ⁴Die zusätzliche Übernahme von Prüfungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 4 LA-Verg-S soll 30 Stunden pro Semester nicht überschreiten.

§ 2

Rechtsverhältnis, Aufgaben der Lehrbeauftragten

- (1) ¹Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. ²Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr, haben dabei jedoch die an der Universität Erfurt geltenden Regelungen und Ordnungen zu beachten. ³Mit der Beauftragung wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet. ⁴Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht daher kein Anspruch.
- (2) ¹Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. ²Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus § 48 ThürHG ergeben, zu beachten.
- (3) Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen auch alle damit verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Korrekturleistungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen der Studienrichtung.

§ 3

Erteilung von Lehraufträgen

- (1) ¹Lehraufträge werden durch die Universität Erfurt für die Dauer eines Semesters erteilt. ²Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der Präsidentin/dem Präsidenten, die/der diesbezüglich von der Kanzlerin/dem Kanzler vertreten wird. ³Lehraufträge dürfen grundsätzlich erst nach Aushändigung des Beauftragungsschreibens wahrgenommen werden, d.h. Lehrveranstaltungen auch erst ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. ⁴Die Erteilung eines schriftlichen Lehrauftrages ist Voraussetzung für die Übernahme von Lehraufgaben an der Universität Erfurt durch Lehrbeauftragte. ⁵Dies gilt nur dann nicht, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung der Lehrbefugnis durchgeführt wird.
- (2) ¹Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind in der Regel acht, mindestens jedoch vier Wochen vor Semesterbeginn im Dezernat 2: Personal einzureichen. ²Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) ¹Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages ist nach einer sorgfältigen Bedarfsprüfung, Überprüfung der Qualifikation der/des Lehrbeauftragten, die von der zuständigen Struktureinheit in geeigneter Weise zu dokumentieren ist, sowie unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Absprachen mit der/dem Lehrbeauftragten getroffen sind, unter Verwendung des gleichnamigen Formulars (Anlage 2) in der jeweils aktuellen Fassung über das Dekanat/die Geschäftsführung im Dezernat 2: Personal zu stellen. ²Sowohl die Weiterleitung des Antrags durch das Dekanat/die Geschäftsführung als auch die Erteilung des

Lehrauftrages setzen das Vorliegen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars in der jeweils aktuellen Fassung voraus. ³Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet und können vom Dekanat/der Geschäftsführung oder vom Dezernat 2: Personal an die antragstellende Lehreinheit zurückverwiesen werden.

- (4) ¹Die/der Lehrbeauftragte erhält von der zuständigen Struktureinheit den schriftlichen Lehrauftrag ausgehändigt und wird von dieser über die an der Universität Erfurt für die Durchführung von Lehrveranstaltungen geltenden Regelungen unterrichtet. ²Mit dem Lehrauftrag werden der/dem Lehrbeauftragten von der zuständigen Struktureinheit die für die Abrechnung der Lehrveranstaltung erforderlichen Formulare sowie das Informationsblatt zur Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten nach dem Thüringer Reiskostengesetz (ThürRKG) (Anlage 8) zur Verfügung gestellt.
- (5) Ändert sich der Umfang des Lehrauftrages nach seiner Erteilung, ist von der Dekanin/dem Dekan bzw. der Leiterin/dem Leiter der zuständigen Struktureinheit unverzüglich nach Feststellung der Änderung, in der Regel jedoch spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche, unter Verwendung des gleichnamigen Formulars (Anlage 4) in der jeweils aktuellen Fassung ein Antrag auf Erhöhung des Lehrauftrages im Dezernat 2: Personal zu stellen.
- (6) Die zuständige Struktureinheit hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrveranstaltungen, für die Lehraufträge erteilt werden, nur im Ausnahmefall als Blockveranstaltungen, grundsätzlich nicht an Wochenenden sowie nicht an Sonn- und Feiertagen angeboten werden.

§ 4 Widerruf von Lehraufträgen

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident kann Lehraufträge jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen.
- (2) ¹Sie sind in der Regel zu widerrufen, wenn nach Ablauf der Belegungsfrist nicht die erforderliche Mindestteilnehmerzahl gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt (LA-Verg-S) erreicht wird. ²Das zuständige Dekanat bzw. die zuständige Geschäftsführung ist verpflichtet, das Dezernat 2: Personal über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dabei Stellung zu nehmen, ob und ggf. aus welchen Gründen die Aufrechterhaltung des Lehrauftrages gerechtfertigt ist.
- (3) Wird der Lehrauftrag gemäß Abs. 2 Satz 1 widerrufen, wird die nach § 2 Abs. 4 LA-Verg-S zu gewährende Kompensationsleistung aufgrund eines schriftlich begründeten, im Dezernat 3: Finanzen innerhalb der in § 4 Abs. 2 der LA-Verg-S genannten Frist einzureichenden Antrags der Dekanin/des Dekans bzw. der Leiterin/des Leiters der zuständigen Struktureinheit gezahlt.

§ 5 Lehrauftragsvergütung

- (1) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet.
- (2) ¹Ein Einzelstundensatz gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) LA-Verg-S kann auch gezahlt werden, wenn die/der Lehrbeauftragte zunächst nur eine Bescheinigung über das Bestehen der Promotionsprüfungen (bewertete Dissertation und bestandene mündliche Prüfung) vorlegt. ²Eine vergleichbare Qualifikation im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) LA-Verg-S ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

im Bereich Kunst

- bei vorliegendem Meisterschülerabschluss,
- bei Bezug nationaler und internationaler Künstlerstipendien,

- bei Vorliegen mehrjähriger Ausstellungspraxis in anerkannten Kunst- und Kulturinstitutionen,
- bei Vorliegen vielfältiger Publikationen (möglichst unterstützt durch Rezensionen) einschließlich Katalogen sowie Vortragsstätigkeit zur eigenen künstlerischen Praxis,
- bei der Gestaltung international renommierter Workshops;

im Bereich Musik

- bei Abschluss eines zusätzlichen Aufbaustudiums (Musikpädagogik/Konzert- oder Solistenexamen),
- bei Vorliegen mehrjähriger, deutschlandweiter reger Konzerttätigkeit als Solist/-in oder in einem renommierten Ensemble,
- bei Vorliegen von CD-Aufnahmen bei renommierten Labels und/oder Rundfunkmitschnitten,
- bei Lehrveranstaltungen, die von der Thematik her Spezialistinnen und Spezialisten erfordern, die in Fachkreisen auf ihrem Gebiet - nachweislich in Lehre und Praxis - als Expertinnen und Experten gelten.

3Die vergleichbare Qualifikation ist von der/dem Lehrbeauftragten nachzuweisen und von der zuständigen Struktureinheit zu dokumentieren.

- (3) 1Anträge auf Zahlung eines erhöhten Einzelstundensatzes wegen besonderer Bedeutung einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 2 der LA-Verg-S sind zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages unter Verwendung des Formblattes „Antrag auf Zahlung eines erhöhten Vergütungssatzes“ (Anlage 3) in der jeweils aktuellen Fassung zu stellen. 2Die besondere Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist von der zuständigen Struktureinheit im Hinblick auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zu beurteilen und zu dokumentieren. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Anträge auf Zahlung eines erhöhten Einzelstundensatzes in Fällen, in denen die erhöhte Vergütung im Hinblick auf die Bedeutung des Fachs und die zu gewinnende Persönlichkeit erforderlich ist oder ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. 4Ein angemessenes Lehrangebot kann insbesondere dann nicht sichergestellt werden, wenn die für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung ursprünglich vorgesehene Lehrkraft kurzfristig an deren Übernahme gehindert ist.
- (4) 1Die in § 3 Abs. 2 der LA-Verg-S bei besonderer Belastung vorgesehene Zahlung eines erhöhten Einzelstundensatzes kommt auch dann in Betracht, wenn sich erst nach Erteilung des Lehrauftrages ergibt, dass die Lehrveranstaltung, für die der Lehrauftrag erteilt wurde, mit einer besonderen Belastung verbunden ist. 2Der Antrag auf Zahlung eines erhöhten Vergütungssatzes ist unter Verwendung des gleichnamigen Formblattes (Anlage 3) in der jeweils aktuellen Fassung unverzüglich nach Feststellung der besonderen Belastung, spätestens jedoch bis zum Ende der fünften Vorlesungswoche von der Dekanin/dem Dekan bzw. der Leiterin/dem Leiter der zuständigen Struktureinheit im Dezernat 2: Personal einzureichen. 3Die besondere Belastung ist von der zuständigen Struktureinheit zu beurteilen und zu dokumentieren.
- (5) 1Die zusätzliche Übernahme und Vergütung der Mitwirkung an Prüfungen oder die selbständigen Abnahme, Korrektur und Bewertung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 der LA-Verg-S, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen, kommt nur dann in Betracht, wenn die dort genannten Prüfungsleistungen nicht durch hauptamtlich an der Universität Erfurt Beschäftigte im Rahmen ihres Hauptamtes übernommen werden können und deren Übernahme nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist. 2Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Dekanin/dem Dekan bzw. der Leiterin/dem Leiter der zuständigen Struktureinheit unter Verwendung des Formblattes „Begründung für die Übernahme zusätzlicher Prüfungsleistungen“ (Anlage 5) zu bestätigen und dem Dezernat 2: Personal grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages nachzuweisen.

§ 6

Erstattung der Lehrauftragsvergütung/Auslagen

- (1) Nach Beendigung des Lehrauftrages bzw. bei einer Teilabrechnung gemäß § 4 Abs. 4 LA-Verg-S ist das vollständige ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zur Abrechnung der Lehrveranstaltung (Anlage 6) einschließlich des Beiblattes „Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden“ (Anlage 7) sowie entsprechender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 der LA-Verg-S über das Dekanat/die Leitung der jeweiligen Struktureinheit im Dezernat 3: Finanzen einzureichen.
- (2) Der Anspruch auf Auslagenerstattung steht unter dem Vorbehalt hierzu verfügbarer Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages (Teil II) eine Kalkulation der anlässlich des Lehrauftrags voraussichtlich entstehenden Fahr-/Übernachungskosten vorgelegt und von der zuständigen Struktureinheit bewilligt wurde.
- (3) ¹Sollen einer/einem Lehrbeauftragten Fahr- und Übernachtungskosten erstattet werden, so hat die Buchung der Übernachtungsmöglichkeit grundsätzlich durch die/den Lehrbeauftragte/n selbst zu erfolgen. ²Ausnahmsweise kann die Übernachtungsmöglichkeit auch durch die zuständige Lehreinheit im Namen und auf Rechnung der Universität gebucht werden. ³In diesem Fall beschränkt sich die Auslagenerstattung auf die entstandenen Fahrkosten gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz. ⁴Bei Buchung durch die Universität verpflichtet sich die/der Lehrbeauftragte, die unentgeltlich bereitgestellte Übernachtungsmöglichkeit ausschließlich im Rahmen ihrer/seiner Leistungen für die Universität einzusetzen/zu nutzen. ⁵Der Einsatz/die Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit für Leistungen an Dritte ist ausgeschlossen. ⁶Für von der/dem Lehrbeauftragten schuldhaft verursachte Schäden, die der Universität im Zusammenhang mit der Buchung und Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeit entstehen, haftet die/der Lehrbeauftragte. ⁷Sie/Er hält die Universität diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter – mit Ausnahme der Zahlung der Übernachtungs- und Frühstückskosten bei Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeit – frei. ⁸Für den Fall, dass die/der Lehrbeauftragte die Übernachtungsmöglichkeit aus von ihr/ihm zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch nimmt, verpflichtet sie/er sich zur Zahlung etwaiger Stornierungskosten.
- (4) ¹Kopierkosten gemäß § 4 Abs. 3 werden in der Regel dergestalt erstattet, dass der/dem Lehrbeauftragten für die Dauer und zum Zwecke der Durchführung des Lehrauftrags eine entsprechende Funktionskarte (thoska) zur Anfertigung von Kopien an den Kopiergeräten der Universität zur Verfügung gestellt wird. ²Alternativ können die Auslagen für Kopien individuell von der/dem Lehrbeauftragten gegenüber der zuständigen Struktureinheit abgerechnet werden. ³In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils die Regelobergrenze von 50 €/Semester zu beachten, die nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Fachbereichs überschritten werden darf.
- (5) ¹Die Vergütung des Lehrauftrags und die Erstattung der Auslagen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, da die Erbringung von Lehrleistung auf Grundlage der Lehraufträge eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt. ²Sie sind von den Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuerveranlagung anzugeben. ³Gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung – MV) muss die Universität Erfurt an Lehrbeauftragte geleistete Zahlungen dem zuständigen Finanzamt melden. ⁴Die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften obliegt den Lehrbeauftragten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 24. April 2019 außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über den zulässigen Gesamtumfang aller Lehraufträge einer/eines Lehrbeauftragten an der Universität Erfurt
- Anlage 2: Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags (Teil I (Angaben der/des Lehrbeauftragten zum Antrag der Fakultät/Einrichtung auf Erteilung eines Lehrauftrags) und Teil II)
- Anlage 3: Antrag auf Zahlung des erhöhten Vergütungssatzes
- Anlage 4: Antrag auf Erhöhung des Lehrauftrages
- Anlage 5: Begründung für die Übernahme zusätzlicher Prüfungsleistungen
- Anlage 6: Abrechnung der Lehrveranstaltung
- Anlage 7: Angaben für Mitteilung an die Finanzbehörden
- Anlage 8: Informationsblatt zur Erstattung von Fahr- und Übernachtungskosten nach dem Thüringer Reiskostengesetz (ThürRKG)

(aktuelle Fassungen der o.g. Anlagen s. Intranet)